

Statuten des Zweckverbandes Regionaler Sozialdienst Obwalden

I. Allgemeine Bestimmungen

A. Bestand und Zweck

Art. 1 Name

Unter dem Namen «Regionaler Sozialdienst Obwalden» besteht ein öffentlich-rechtlicher Zweckverband mit eigener Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 84 der Kantonsverfassung¹ und Art. 26a ff des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch².

Art. 2 Mitglieder

Mitglieder des Verbandes sind:

- Einwohnergemeinde Sarnen
- Einwohnergemeinde Kerns
- Einwohnergemeinde Sachseln
- Einwohnergemeinde Alpnach
- Einwohnergemeinde Giswil
- Einwohnergemeinde Lungern
- Einwohnergemeinde Engelberg

Art. 3 Sitz

Der Sitz des Zweckverbandes befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

Art. 4 Zweck

¹ Der Verband erbringt für die Verbandsgemeinden folgende Aufgaben:

- a) Wahrnehmung sämtlicher Aufgaben der Sozialbehörden bzw. der Sozialkommissionen der Verbandsgemeinden
- b) Führen eines Sozialdienstes entsprechend dem gesetzlichen Auftrag
- c) Gewährleistung der öffentlichen Sozialhilfe im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeinden
- d) Führung von Mandaten des Kindes- und Erwachsenenschutzes im Auftrag der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Obwalden (KESB)
- e) Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben im Bereich der Alimentenbevorschussung und des Alimenteninkassos, der Pflegekinderaufsicht, der familienergänzenden Kinderbetreuung und der sozialen Einrichtungen

¹ GDB 101.0

² GDB 210.1

² Der Verband kann für einzelne oder alle Mitglieder weitere Dienstleistungen, welche mit seinen Aufgaben gemäss Abs. 1 in Zusammenhang stehen, namentlich Beratungs-, Abklärungs- oder Informationsdienstleistungen, mit einer Vereinbarung übernehmen.

Art. 5 Beitritt

Beitreten können dem Verband die Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden.

Art. 6 Amtsdauer und Amtsjahr

Amtsdauer und Amtsjahr der Mitglieder des Vorstandes und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der Kantonsverfassung.

Art. 7 Bekanntmachungen und Mitteilungen

¹ Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse mit elektronischen Mitteln vor. Die vom Verband ausgehenden Bekanntmachungen sind, sofern keine weiteren Publikationen gesetzlich vorgeschrieben sind, in den Publikationsorganen der Verbandsgemeinden zu veröffentlichen.

² Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte und elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

³ Die Bevölkerung ist periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

⁴ Mitteilungen an die Verbandsgemeinden können elektronisch oder in Papierform erfolgen.

B. Verbandsgemeinden

Art. 8 Mitwirkung der Stimmberechtigten

Die Mitwirkung der Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden richtet sich nach Art. 26b Abs. 2 sowie Art. 26d Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch. Namentlich beschliessen die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden mindestens über:

- a) den Beitritt, den Austritt und die Auflösung
- b) die Statutenänderung betreffend den Verbandszweck und die übertragenen Aufgaben
- c) die Ermächtigung der Delegiertenversammlung, Rechtssätze zu erlassen
- d) die Befugnis des Vorstandes, Entscheide der Verwaltungsrechtspflege zu erlassen

II. Organisation

Art. 9 Organe

¹ Die Organe des Zweckverbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung
- b) Vorstand

- c) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission
- d) Geschäftsleitung

² Der Vorstand des Zweckverbandes arbeitet mit den für Gesundheits- und Sozialthemen verantwortlichen Stellen der Verbandsgemeinden zusammen. Er informiert insbesondere über erkennbare Entwicklungen und Tendenzen in den übertragenen Aufgabenbereichen und daraus ableitbare mittel- bis langfristige finanzielle Auswirkungen.

³ Soweit möglich und sinnvoll sucht die Geschäftsleitung des Zweckverbandes für die Optimierung der Fallarbeit den Kontakt zu den für Gesundheits- und Sozialthemen verantwortlichen Stellen der Verbandsgemeinden zwecks Klärung lokaler Verhältnisse. Es gilt die Geheimhaltungspflicht nach Art. 4 der Sozialhilfeverordnung³.

A. Delegiertenversammlung

Art. 10 Zusammensetzung

¹ Die Delegiertenversammlung besteht aus je einer Delegierten oder einem Delegierten pro Verbandsgemeinde.

² Die Bestimmung der Delegierten liegt in der Kompetenz der Verbandsgemeinden.

³ Eine Stellvertretung der Delegierten ist zulässig.

Art. 11 Aufgaben und Kompetenzen

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl der Mitglieder und des Präsidiums des Vorstandes
- b) Wahl der Mitglieder und des Präsidiums der GRPK
- c) Beschlussfassung über den Beizug einer externen Revisionsstelle
- d) Beschlussfassung über den Beitritt einer Einwohnergemeinde nach Errichtung des Verbandes
- e) Änderung der Statuten unter Vorbehalt von Art. 26b Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch ZGB
- f) Die Genehmigung von Vereinbarungen zur Übernahme weiterer Dienstleistungen gemäss Art. 4 Abs. 2
- g) Erlass von Reglementen;
- h) Genehmigung des Budgets;
- i) Genehmigung des Geschäftsberichts;
- j) Genehmigung der Jahresrechnung;
- k) Entscheid über Finanzgeschäfte, welche die Kompetenzen des Vorstandes überschreiten

Art. 12 Einberufung

¹ Eine ordentliche Delegiertenversammlung hat mindestens einmal pro Jahr bis jeweils spätestens 30. Juni stattzufinden.

³ GDB 870.11

² Der Vorstand oder mindestens zwei Delegierte können die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung verlangen.

³ Ort, Zeit und Traktanden einer Delegiertenversammlung sind den Delegierten mindestens 4 Wochen vorher bekanntzugeben, unter gleichzeitiger Orientierung der Verbandsgemeinden.

⁴ Jede und jeder Delegierte kann verlangen, dass ein Geschäft traktandiert wird, sofern das Begehren bis 3 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle eingetroffen ist.

Art. 13 Verfahren

¹ Das Präsidium des Vorstandes leitet die Delegiertenversammlung.

² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

³ Jede und jeder Delegierte hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

⁴ Der Vorstand sowie jede und jeder Delegierte hat das Recht, zu Sachgeschäften Änderungs-, Rückweisungs-, Verwerfungs- sowie Ordnungsanträge zu stellen.

⁵ Änderungsanträge sind für jedes Geschäft gesondert, spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet bei der Geschäftsstelle einzureichen.

⁶ Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Delegierten anwesend ist.

⁷ Vorbehältlich der in Art. 26d des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch genannten Fälle fasst die Delegiertenversammlung ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr.

⁸ Liegen bei einer Abstimmung oder Wahl mehr als zwei Anträge vor, so fällt der Reihe nach der Vorschlag, auf den die wenigsten Stimmen entfallen, aus der Wahl bzw. Abstimmung.

B. Vorstand

Art. 14 Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern.

² Jede Verbandsgemeinde hat das Vorschlagsrecht.

³ Die Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte sein.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verband nach aussen im Verkehr mit Behörden und Privaten. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vollzug der Statuten und der dazugehörenden Reglemente und Richtlinien sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
- b) Festlegung der strategischen Ausrichtung (z.B. Leitbild, Strategie, Angebotsplanung)
- c) Verabschiedung von Jahreszielen bzw. Jahresplanungen, die Anordnung von Massnahmen für deren Umsetzung sowie die Überprüfung der Zielerreichung (Controlling)
- d) Anstellung der Geschäftsleitung
- e) Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialbehörde
- f) Aufsicht über den Sozialdienst und Festlegung des Organigramms

- g) Erlass von Richtlinien über die Leistungen des Sozialdienstes (z.B. diensteigene Sozialhilferichtlinien)
- h) Erlass von Betriebs- und Fachkonzepten
- i) Erlass von Verfügungen
- j) Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung oder einzelner Dienste
- k) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung
- l) Regelung der übrigen Finanzbefugnisse im Sinne von Art. 25 Abs. 3
- m) Regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit

Art. 16 Einberufung

- ¹ Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern.
- ² Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- ³ Ort, Zeit und Traktanden einer Vorstandssitzung sind den Mitgliedern in der Regel eine Woche vorher bekanntzugeben.

Art. 17 Verfahren

- ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- ² Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- ³ Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidiums doppelt.

Art. 18 Entschädigung und Zeichnungsberechtigung

Die Delegiertenversammlung regelt die Entschädigung und die Zeichnungsberechtigung in einem Reglement.

C. Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission (GRPK)

Art. 19 Zusammensetzung

- ¹ Die GRPK besteht aus einem Präsidium und zwei bis vier weiteren Mitgliedern.
- ² Die Verbandsgemeinden nominieren die Mitglieder der GRPK aus ihren GRPK oder RPK. Pro Verbandsgemeinde darf maximal eine Person der GRPK angehören.
- ³ Mindestens ein Mitglied hat die Anforderungen des Obligationenrechts an die Revisionsstelle zu erfüllen. Massgebend ist das Register der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde. Die Delegiertenversammlung kann beschliessen, dass eine externe Revisionsstelle beigezogen wird.
- ⁴ Erfüllt kein Mitglied die in Absatz 3 aufgestellten Anforderungen, so ist für die Finanzhaushaltsprüfung durch die GRPK eine externe Revisionsstelle, welche die Anforderungen erfüllt, mindestens begleitend beizuziehen.

Art. 20 Stellung, Aufgaben und Kompetenzen

¹ Die GRPK ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde des Zweckverbandes. Sie ist selbstständig und keinem anderen Organ unterstellt.

² Die GRPK prüft den Finanzhaushalt des Zweckverbands sowie die Geschäftsführung des Vorstands und der Geschäftsleitung. Die Haushaltsprüfung beschränkt sich auf die Vorschriften des Obligationenrechts über die Revision bei Aktiengesellschaften, wobei eine ordentliche Revision durchzuführen ist.

³ Die GRPK prüft das Budget sowie die Jahresrechnung und kann dazu Stellung nehmen. Sie hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Rechnungsbelege und die Beschlüsse der Geschäftsführung, des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu nehmen.

D. Geschäftsleitung

Art. 21 Aufgaben und Kompetenzen

¹ Der Geschäftsleitung obliegt die operative Betriebsführung im Rahmen des Verbandszwecks, insbesondere das Personalmanagement des Sozialdienstes, die Planung, Weiterentwicklung und Sicherung der Dienstleistungen nach fachlichen Gesichtspunkten, die Sicherstellung einer zweckmässigen Organisation und wirtschaftlichen Betriebsführung sowie die interne und externe Kommunikation.

² Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsleitung werden in einem Reglement geregelt.

E. Personal

Art. 22 Anstellungsbedingungen

¹ Das Anstellungsverhältnis des Personals des Zweckverbandes richtet sich grundsätzlich nach der kantonalen Personalgesetzgebung, soweit keine abweichenden Bestimmungen in einem Personalreglement festgelegt sind.

² Das Personal des Zweckverbandes wird mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag angestellt.

III. Finanzen und Berichtswesen

Art. 23 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 24 Führung des Finanzhaushalts

¹ Die Bestimmungen des Finanzhaushaltsgesetzes des Kantons Obwalden⁴ finden mit Ausnahme von Art. 102 keine Anwendung.

² Buchführung und Rechnungslegung des Zweckverbandes richten sich nach den Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts.

Art. 25 Finanzbefugnisse

¹ Der Vorstand entscheidet abschliessend über Ausgaben im Rahmen des von der Delegiertenversammlung beschlossenen Budgets.

² Der Vorstand entscheidet unübertragbar über

a) im Budget nicht enthaltene gebundene Ausgaben.

b) die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000.- sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 30'000.-.

³ Der Vorstand regelt die Finanzbefugnisse der Geschäftsleitung und der Dienste.

Art. 26 Finanzierungsschlüssel

¹ Die jeweils zuständige Wohnsitzgemeinde trägt folgende Kosten:

- a) finanzielle Leistungen an die Klientinnen und Klienten abzüglich fallbezogener Rückerstattungen
- b) fallbezogene Kosten von Dritten

² Die übrigen Kosten tragen die Verbandsgemeinden nach Massgabe der Zahl der Einwohnerinnen und Einwohner am 31. Dezember des Vorjahres.

Art. 27 Vorschüsse der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden gewährleisten die Liquidität des Zweckverbands durch quartalsweise Vorschusszahlungen nach den mutmasslich zu erwartenden Kosten.

Art. 28 Zahlungsfristen

¹ Vorschüsse oder sonstige Rechnungen sind innert 30 Tagen nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins von 5 % geschuldet.

Art. 29 Haftung

¹ Die Haftung richtet sich grundsätzlich nach Art. 26g Abs. 1 und 3 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch.

² Unter sich haften die Verbandsgemeinden anteilmässig nach der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

⁴ GDB 610.1

Art. 30 Controlling

¹ Für die Führung und Steuerung des Zweckverbandes wird ein angemessenes Controlling eingesetzt.

² Das Controlling erstreckt sich in der Regel über folgende Bereiche:

- a) Leistungen
- b) Wirkungen
- c) Finanzen
- d) Personal

³ Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind regelmässig, mindestens jährlich, in geeigneter Form über den Inhalt und die Ergebnisse des Controllings zu informieren. Soweit möglich und sinnvoll sind dabei die Daten nach Gemeinden aufzuschlüsseln.

IV. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 31 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Aufsicht des Regierungsrates.

Art. 32 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Geschäftsleitung oder einzelner Dienste kann beim Verbandsvorstand innert 20 Tagen seit der Zustellung Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Verbandsvorstands kann innert 20 Tagen seit der Zustellung beim Regierungsrat Obwalden Beschwerde erhoben werden.

Art. 33 Verbandsstreitigkeiten

Streitigkeiten zwischen dem Verband und den Verbandsgemeinden sowie unter den Verbandsgemeinden, welche sich aus diesen Statuten ergeben, entscheidet das Verwaltungsgericht.

V. Austritt und Auflösung

Art. 34 Austritt

¹ Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Der Verbandsvorstand kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen, soweit dadurch den übrigen Verbandsgemeinden keine Nachteile erwachsen.

² Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen irgendwelcher Art.

³ Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 35 Auflösung

Der Verband kann durch einstimmigen Beschluss der Verbandsgemeinden und mit Genehmigung durch den Regierungsrat aufgelöst werden.

Art. 36 Liquidation Vermögens- oder Schuldenüberschuss

Im Falle der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter den Verbandsgemeinden nach Massgabe der Einwohnerzahl am 31. Dezember des Vorjahres aufgeteilt.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 37 Voraussetzungen für die Errichtung

Die Statuten werden mit der Zustimmung von mindestens fünf Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat verbindlich.

Art. 38 Inkrafttreten und Rechtspersönlichkeit

¹ Die Statuten treten nach Ablauf eines Monats in Kraft, nachdem die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden über den Beitritt entschieden haben und die Genehmigung des Regierungsrats erfolgt ist.

² Mit Inkrafttreten der Statuten erhält der Zweckverband Rechtspersönlichkeit.

Art. 39 Übergang der Aufgaben

Die Delegiertenversammlung bestimmt den Zeitpunkt des operativen Betriebs und des Übergangs der Aufgaben nach Art. 4 dieser Statuten.

Art. 40 Erstmalige Bestellung der Organe

¹ Die Mitglieder des Vorstands und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission werden bei der erstmaligen Konstituierung der Organe für den Rest der laufenden Amtsdauer der Gemeinderäte gewählt.

² Der Amtsantritt beginnt sofort mit der Wahl durch die Delegiertenversammlung.

Art. 41 Einführung eigener Haushalt

Der Zweckverband führt mit Erlangen der Rechtspersönlichkeit einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

Art. 42 Startfinanzierung



Die Verbandsgemeinden gewährleisten die Liquidität des Zweckverbands in der Startphase bis zur Aufnahme des operativen Betriebs durch Vorschusszahlungen nach den mutmasslich zu erwartenden Kosten.

Art. 43 Evaluation

Fünf Jahre nach Aufnahme des operativen Betriebs gemäss Art. 40 der Statuten führt der Vorstand des Zweckverbandes eine Evaluation durch. Er hält das Ergebnis in einem Bericht zu Händen der Delegiertenversammlung fest und beantragt allfällige Massnahmen.



Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Sarnen hat dem Beitritt zum Zweckverband im Rahmen der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zugestimmt.

Sarnen, 14. Februar 2022

Gemeinderat Sarnen
Der Gemeindepräsident:  Der Gemeindeschreiber: 
Jürg Berlinger Max Rötheli

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Kerns hat dem Beitritt zum Zweckverband im Rahmen der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zugestimmt.

Kerns, 14. Februar 2022

Gemeinderat Kerns
Der Gemeindepräsident:  Der Gemeindeschreiber: 
Beat von Deschwanden Roland Bösch

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Sachseln hat dem Beitritt zum Zweckverband im Rahmen der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zugestimmt.

Sachseln, 14. Februar 2022

Gemeinderat Sachseln

Der Gemeindepräsident:



Peter Rohrer

Der Gemeindegeschreiber:



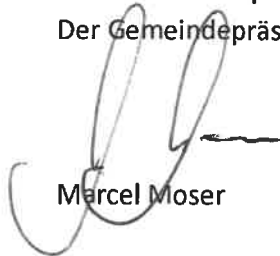
Toni Meyer

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Alpnach hat dem Beitritt zum Zweckverband im Rahmen der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zugestimmt.

Alpnach, 14. Februar 2022


Gemeinderat Alpnach

Der Gemeindepräsident:



Marcel Moser

Der Gemeindegeschreiber:



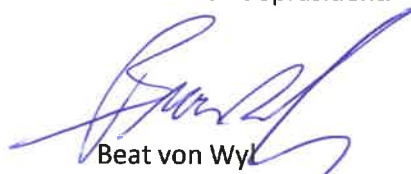
Urs Vogel

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Giswil hat dem Beitritt zum Zweckverband im Rahmen der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zugestimmt.

Giswil, 14. Februar 2022

Gemeinderat Giswil

Der Gemeindepräsident:



Beat von Wyl

Der Gemeindegeschreiber:



Marco Rohrer

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Lungern hat dem Beitritt zum Zweckverband im Rahmen der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zugestimmt.

Lungern, 14. Februar 2022

Gemeinderat Lungern

Die Gemeindepräsidentin:

Der Gemeindegeschreiber:

Bernadette Kaufmann-Durrer

Markus Bider

Die Stimmbevölkerung der Gemeinde Engelberg hat dem Beitritt zum Zweckverband im Rahmen der Urnenabstimmung vom 13. Februar 2022 zugestimmt.

Engelberg, 14. Februar 2022

Einwohnergemeinderat Engelberg

Der Talammann:

Der Gemeindegeschreiber:

Alex Höchli

Roman Schleiss

Genehmigung durch den Regierungsrat
Vom Regierungsrat, soweit an ihm, heute genehmigt.

Sarnen, 15. März 2022

Namens des Regierungsrates

Die Landschreiberin: